


Deutscher Städtetag | Hausvogteiplatz 1 | 10117 Berlin

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
Frau Ministerialrätin


Glinkastraße 24
10117 Berlin

E-Mail: 

Anhörung zum Entwurf eines zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)



Sehr geehrte Frau 

die Beteiligungsmöglichkeit in Bezug auf dieses für die Kommunen sehr relevanten Referentenentwurfes des KiTa-Qualitätsgesetzes ist leider mit einer Rückmeldefrist von 2 Arbeitstagen mitten in der Sommerpause äußerst unzureichend. Wir kritisieren diese Fristsetzung und möchten die Ernsthaftigkeit der Beteiligungsabsicht in Frage stellen.

Eine von uns durchgeführte Ad-hoc-Umfrage bei den Mitgliedern des Deutschen Städtetages hat dennoch bisher ein eindeutiges Bild ergeben hinsichtlich der Beurteilung des Referentenentwurfes. Wir behalten uns dennoch vor, weitere Problem- und Situationsbeschreibungen nachzureichen.

18.08.2022

Kontakt



Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin

Telefon 

Telefax 

www.staedtetag.de

Aktenzeichen



Hauptgeschäftsstelle Berlin

Hausvogteiplatz 1
10117 Berlin
Telefon 030 37711-0

Hauptgeschäftsstelle Köln

Gereonstr. 18-32
50670 Köln
Telefon 0221 3771-0

Europabüro Brüssel

Avenue des Nerviens 9-31
1040 Bruxelles / Belgien
Telefon +32 2 74016-20

Zu Artikel 1 des Ref-E Kita-Qualitätsgesetz

§ 2 Absatz 1 Satz 2 – Moratorium für bestehende Befreiung/Aussetzung bei den Kostenbeiträgen

Dass in der Förderperiode 2023/2024 für zukünftig abgeschlossene Verträge zwischen Bund und Ländern keine Möglichkeiten bestehen soll, Bundesmittel zur teilweisen oder vollständigen Befreiung bzw. Aussetzung der Kostenbeiträge zu nutzen ist grundsätzlich nachvollziehbar. Eine Konzentration auf die Weiterentwicklung der Qualitätsaspekte wird auch von den Kommunen mitgetragen. Allerdings sehen wir hier eine Verknüpfung zur Thematik des Artikel 2 des Ref-E KiTa-Qualitätsgesetz. Die Bundesländer, in denen bislang noch keine Mittel aus dem Gute-Kita-Gesetz für die Senkung von Elternbeiträgen eingesetzt wurden, werden angesichts der Pläne zu den Kosten-/Elternbeiträgen durch den zukünftigen Ausschluss benachteiligt.

Generell wird eine Verknüpfung der Weiterfinanzierung der Sprachförderung aus dem Ende 2022 auslaufenden Bundesprogramm Sprach-Kitas mit dem KiTa-Qualitätsgesetz entschieden abgelehnt. Zum einen sieht das neue KiTa-Qualitätsgesetz gegenüber dem bisherigen Fördervolumen des Gute-Kita-Gesetzes keine Erhöhung der Fördersumme vor, mit der diese Weiterfinanzierung sichergestellt werden könnte. Sie könnte daher nur durch Abstriche bei den bisher bereits vereinbarten Qualitätsentwicklungszielen finanziert werden.

Zum anderen werden die bis zum Jahresende 2022 befristeten Arbeitsverträge mit den Sprachförder-Fachkräften nicht mit Blick auf das angekündigte KiTa-Qualitätsgesetz verlängert werden können. Wir gehen davon aus, dass tausende Sprachförder-Fachkräfte sich bereits jetzt beruflich umorientieren und die in vielen Jahren aufgebauten und bewährten Strukturen zerschlagen werden.

Wir fordern deshalb eine kurzfristige Zusage der Bundesregierung, dass das Bundesprogramm Sprach-Kitas zusätzlich zum KiTa-Qualitätsgesetz vollständig und unbefristet weitergeführt wird. Angesichts der enormen Integrations-Herausforderung, vor der die Kommunen und die zugewanderten Kinder aus der Ukraine und anderen Kriegsgebieten stehen, muss die Fortsetzung der Sprachförderung absolute Priorität haben.

§ 2 Absatz 1 Satz 2 – Neufassung der Vorrangigkeit zu ergreifenden Maßnahmen

Die Aufnahme der Handlungsfelder Nr. 7 „Förderung der sprachlichen Bildung“ und Nr. 8 „Kindertagespflege stärken“ in den Kreis der Vorrangigkeit zu ergreifenden Maßnahmen ist aus unserer Sicht unproblematisch, wenn dies nicht mit dem Ende des Bundesprogramms Sprach-Kitas verknüpft wird. Wie

nahezu alle Akteure (die JFMK, die Fachverbände, die Eltern und unzählige Mitglieder des Bundestags und der Landesparlamente) erwarten wir von Seiten des Bundes, dass er die im Koalitionsvertrag enthaltene Verstärkung des Programms mit zusätzlichen Bundesmitteln umsetzt.

Unverständlich ist, dass gemäß des neuen Satzes 3 neue Maßnahmen, die ab dem 1. Januar 2023 gestartet werden, nur noch dann förderfähig sein sollen, wenn diese den Handlungsfeldern Nr. 1 bis 4 sowie Nr. 7 und Nr. 8 zuzuordnen sind. Somit entfallen folgende Handlungsfelder für die Zukunft:

- Nr. 5 „Räumliche Gestaltung“,
- Nr. 6 „Ernährung, Gesundheit, Bewegung“,
- Nr. 9 „Steuerung und Zusammenarbeit des Landes, freier und öffentlicher Träger der Jugendhilfe zur Verbesserung des Systems“ sowie
- Nr. 10, zusammengefasst zu „Kinderschutz, Integration, Inklusion und Sozialraumorientierung“.

Gerade Sozialraumorientierung, Inklusion und Kinderschutz, aber auch die anderen genannten Themenfelder sind wichtige Elemente des Kita-Alltags und bieten so viele Möglichkeiten einer Qualitätsverbesserung der Kindertagesbetreuung. Angesichts der sehr unterschiedlichen Ausrichtung und personellen Ausstattung der Kindertageseinrichtungen in Deutschland ist die zukünftige Fokussierung auf wenige Handlungsfelder nicht nachvollziehbar. Der Bestandsschutz der bisher vereinbarten Maßnahmen in den zukünftig wegfallenden Handlungsbereichen bis zum 30. Juni 2023 reicht nicht aus.

Zu Artikel 2 des Ref-E Kita-Qualitätsgesetz

Das Vorhaben des Bundes, den § 90 Absatz 3 SGB VIII in der Form abzuändern, dass eine Staffelung der Kostenbeiträge zwingend das Einkommen der Familie, die Zahl der Kindergeldberechtigten Familienmitglieder etc. zu berücksichtigen hat, wirft mehrere Fragen auf und wird von uns abgelehnt. Die Situation ist in den Bundesländern sehr unterschiedlich. Sehr häufig sind einige Jahre des Kita-Besuches beitragsfrei oder die Beiträge wurden bereits in großem Umfang reduziert. Auf diese Entwicklung der letzten Jahre nun mit einem bundesweiten System der einkommensabhängigen Staffelung aufzusetzen schafft vielfältige rechtliche und verwaltungstechnische Probleme, die zu einem erheblichen dauerhaften Verwaltungsmehraufwand bei den Kommunen führen werden. Ob durch solche Änderungen eine Verbesserung für die Familien erzielt würde ist sehr fraglich, zumal es bundesweit bereits eine Beitragsfreiheit für Familien im Sozialleistungsbezug, bzw. für Familien mit Wohngeldanspruch gibt.

Beispielhaft ist hinsichtlich der Probleme und der rechtlichen Fragwürdigkeit auf die Situation in Baden-Württemberg hinzuweisen:

Im Anhörungsentwurf werden die Begriffe „Kostenbeitrag“ und „Elternbeitrag“ deckungsgleich verwandt. Kostenbeiträge werden von den öffentlichen Trägern der Jugendhilfe – also den Land- und Stadtkreisen – erhoben. Der Betrieb von Kindertageseinrichtungen in Baden-Württemberg ist jedoch kommunalisiert, die Erhebung von Elternbeiträge oder Kindergartengebühren erfolgt durch die Kommunen oder die Träger. Kostenbeiträge gemäß § 90 SGB VIII nach unserem Verständnis werden durch diese nicht erhoben, sondern von den Einrichtungsträgern. Eine Sonderkonstellation betrifft die neun Stadtkreise sowie die beiden benannten kreisangehörigen Städte mit eigenem Jugendamt. Hier fallen der öffentliche Träger der Jugendhilfe und der Träger der Kindertageseinrichtungen zumindest teilweise zusammen. Denn auch in diesen Städten werden Einrichtungen durch kirchliche, sonstige freie und private Träger betrieben.

Hier stellt sich die Frage, ob die Pflicht zur Staffelung der Kostenbeiträge nur die öffentlichen Träger der Jugendhilfe treffen soll oder auch die Einrichtungsträger? Es wäre hilfreich, der Bund könnte zunächst die Begrifflichkeiten „Kostenbeitrag“ und „Elternbeitrag“ bzw. das Verhältnis zueinander klären und exakt abgrenzen, wer zur Staffelung welcher Beiträge verpflichtet werden soll. Soll in der Tat jede Kindertageseinrichtung bundesweit egal welcher Trägerschaft – und so lässt sich die Begründung zum Entwurf lesen – einkommensbezogen abrechnen, stellen wir uns die Frage, auf welcher Rechtsgrundlage die genannten Träger hierzu verpflichtet werden können. Sollten diese Fragen rechtssicher gelöst werden können, müsste in Baden-Württemberg eventuell eine weitreichende Umstellung des Systems erfolgen, welche voraussichtlich enorme Kosten für die Kommunen nach sich ziehen würde.

Aus anderen Bundesländern haben uns trotz der Kürze der zur Verfügung stehenden Zeit auch sehr kritische kommunale Rückmeldungen erreicht, die auf erhebliche Probleme bei der Umsetzung einer Einkommensstaffelung nach den genannten Kriterien schließen lassen. Es wird erwartet, dass die Bürokratiekosten hierfür bei den Kommunen dauerhaft hoch sein werden. Die Umsetzung weiterer Beitragssenkungen wird zudem nicht kostenneutral sein für die Kommunen als öffentliche Träger der Kinder- und Jugendhilfe.

Zu Artikel 4 des Ref-E KiTa-Qualitätsgesetz – Inkrafttreten

Auf die Kommunen kommen mit dem KiTa-Qualitätsgesetz erhebliche organisatorische Aufgaben zu. Eine Umstellung des Systems der Kosten- und Elternbeiträge ist – so die Stimmen aus der Praxis – bis zum 1. August 2023 nicht zu leisten. Hierbei ist zur berücksichtigen, dass die Systeme in den

Bundesländern sehr unterschiedlich sind und Veränderungen vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Regelungen zur Entlastung der Eltern auch politisch durchgesetzt werden müssten.

Die Umstellungszeit für Artikel 2 des Ref-E KiTa-Qualitätsgesetz muss deutlich verlängert werden. Wir plädieren daher, die Formulierung „1. August 2023“ durch den Begriff „zum Kindergartenjahr 2024/2025“ zu ersetzen, sollte der Plan zur bundesweiten Verpflichtung zur einkommensabhängigen Staffelung weiter verfolgt werden.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung

